



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 8. Februar

Nr. 5

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Sport

- Prioritäten im Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern
(LiKatVV M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 219 - 10 54

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 69 Absatz 3 VwVfg M-V 58

Stellenausschreibungen: 59

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2016

Prioritäten im Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (LiKatVV M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 12. Januar 2016 – II 260 - 19301-2011/004-005 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 219 - 10

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|---|
| 1 Vorbemerkungen | 2.5 Durchführung geometrieverbessernder Maßnahmen im Liegenschaftskataster |
| 2 Prioritätenliste | 2.6 Aktualisierung der Tatsächlichen Nutzungen |
| 2.1 Realisierung von nutzerorientierten Vorbereitungs- und Übernahmezeiten | 2.7 Abstimmung der Geobasisdaten an den Verwaltungs- und Landesgrenzen |
| 2.2 Weiterentwicklung des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS®) | 2.8 Übernahme, Führung und Bereitstellung der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung |
| 2.3 Flächendeckende Erhebung und Aktualisierung des Gebäudebestandes | 3 Wahrung des Konnexitätsprinzips |
| 2.4 Vollständige digitale Führung und Bereitstellung der Nachweise des Liegenschaftskatasters (außer Bodenschätzung) | 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

1 Vorbemerkungen

Das Liegenschaftskataster ist auf der Grundlage der landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 4 und 22 bis 36 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) (nachfolgend GeoVermG M-V genannt), zu führen. Für die Führung des Liegenschaftskatasters sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis ihrer Gebietskörperschaften als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörden zuständig (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 5 GeoVermG M-V).

Diese Verwaltungsvorschrift bestimmt die für alle unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden geltenden Aufgabenstandards für die zukunftsorientierte Führung des Liegenschaftskatasters, sodass eine landesweit vergleichbare und möglichst hohe Qualität bei der Führung des Liegenschaftskatasters gewährleistet wird.

Das Liegenschaftskataster ist Teil der infrastrukturellen Grundversorgung im Rahmen der Geodateninfrastruktur Mecklenburg-Vorpommern sowie Bestandteil der Nationalen Geodatenbasis im Rahmen der Geodateninfrastruktur Deutschland.

2 Prioritätenliste

Mit der im Jahr 2014 erfolgten Umstellung auf das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (nachfolgend

ALKIS® genannt) wurden insbesondere die Grundlagen für eine zukunftsgerichtete, an den Anforderungen der Nutzer orientierte Bereitstellung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters geschaffen. Neben der Konsolidierung und der ständigen Weiterentwicklung von ALKIS® ist nun das Augenmerk mehr auf die Steigerung der Qualität und der Aktualität der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters zu richten.

Dementsprechend sind die in den Nummern 2.1 bis 2.8 genannten grundsätzlichen Aufgaben im Liegenschaftskataster durch die unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden zu bearbeiten.

Die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1) (nachfolgend INSPIRE genannt) sieht eine interoperable Bereitstellung von Geodaten, Metadaten und Diensten durch die geodatenhaltenden Stellen vor, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten zu vereinfachen. Den Geodaten des Liegenschaftskatasters wird als fachneutrale Kernkomponenten der nationalen Geodateninfrastruktur eine besondere Bedeutung beigemessen. Die INSPIRE-konforme Bereitstellung der Daten wird entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport zu Geowebdiensten für Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens Mecklenburg-Vorpommern, Gz.: II 260-560-19300-2015/001-001 vom 12. März 2015 (unveröffentlicht) durch das Landesamt für innere Verwaltung gewährleistet.

Jede untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde hat dem Ministerium für Inneres und Sport drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift ein Konzept für die Realisierung der in den Nummern 2.1 bis 2.8 genannten Aufgaben vorzulegen, das jährlich zum selben Stichtag fortzuschreiben ist. Das Ministerium für Inneres und Sport kann hiervon Abweichungen festlegen.

Die weiteren Aufgaben der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden zur Führung des Liegenschaftskatasters einschließlich der Bereitstellung und Verwendung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (so genanntes Tagesgeschäft) bleiben unberührt.

Ebenso bleiben bestehende Festlegungen zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere mit der Grundbuch-, der Flurneuordnungs- und der Finanzverwaltung, unberührt.

2.1 Realisierung von nutzerorientierten Vorbereitungs- und Übernahmezeiten

Das Liegenschaftskataster ist an den Erfordernissen der Nutzer auszurichten (§ 1 Absatz 2 GeoVermG M-V). Dies beinhaltet auch eine Bearbeitung von Vorgängen innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

Dazu sind mindestens folgende durchschnittliche Bearbeitungszeiten zu realisieren:

- a) Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen innerhalb eines Monats,
- b) Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster innerhalb von drei Monaten (Bei der Übernahme von komplexen Vermessungsergebnissen, wie zum Beispiel Bodenordnungsverfahren, sind längere Bearbeitungszeiten zulässig.).

Die Bearbeitungszeit ergibt sich grundsätzlich aus dem Zeitraum zwischen Eingang des Antrags bei der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde und Ausgang der Vermessungsunterlagen oder der Fortführungsmitteilung. Bei berechtigter Rückgabe einer Vermessungsschrift zählt das Datum des Eingangs der mängelbeseitigten Vermessungsschrift.

2.2 Weiterentwicklung des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS®)

Neben weiteren Arbeiten zur Nachmigration und der Vervollständigung des Grunddatenbestandes ist ALKIS® mittelfristig auf das durch die Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens Version 7.0 (nachfolgend GeoInfoDok 7.0 genannt) beschriebene Datenmodell, das 2014 von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wurde, umzustellen. Die Weiterentwicklung von ALKIS® gliedert sich damit in folgende Teilaufgaben:

1. Abschließende Arbeiten zur Einführung von ALKIS® (Nachmigration),

2. Vervollständigung des Grunddatenbestandes,
3. Schaffung der Voraussetzungen für die Umstellung auf die GeoInfoDok 7.0 und Umstellung auf die GeoInfoDok 7.0.

Die Konkretisierung der Teilaufgaben der Nummern 1 und 2 erfolgt durch das vom Landesamt für innere Verwaltung fortzuentwickelnde Migrationskonzept für Mecklenburg-Vorpommern – Teil VI Nachmigration.

Für die Konkretisierung der Teilaufgabe der Nummer 3 wird durch das Landesamt für innere Verwaltung ein Konzept erarbeitet.

Die Nachmigration soll bis Ende 2017 abgeschlossen werden.

Die Umstellung von ALKIS® auf die GeoInfoDok 7.0 ist für den Zeitraum 2018 bis 2020 avisiert.

2.3 Flächendeckende Erhebung und Aktualisierung des Gebäudebestandes

Ziel der flächendeckenden Erhebung und Aktualisierung des Gebäudebestandes ist der vollständige und aktuelle Nachweis der Gebäude im Liegenschaftskataster.

Folgende Verfahren zur Erhebung der Gebäude sind zulässig:

1. Gebäudeeinmessung nach § 28 Absatz 2 GeoVermG M-V,
2. Erhebung aus Digitalen Orthofotos (nachfolgend DOP genannt), die eine Auflösung (Pixelgröße) von mindestens 20 Zentimetern aufweisen,
3. fotogrammetrische Auswertung von Luftbildern, die eine Lagegenauigkeit der Gebäudeeckpunkte von mindestens 20 Zentimetern zulassen,
4. Übernahme von Unterlagen anderer Stellen, wenn sie die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für geeignet hält.

Nur das Verfahren nach Nummer 1 führt zu einem Gebäudenachweis gemäß § 22 Absatz 1 und 3 GeoVermG M-V. Der Nachweis der Gebäude, der aus den übrigen Verfahren resultiert, ist im digitalen Datenbestand kenntlich zu machen.

Zusätzliche Anforderungen, die sich aus der zentralen Bereitstellung von Gebäudedaten über die Zentrale Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe oder ihres Rechtsnachfolgers ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

2.4 Vollständige digitale Führung und Bereitstellung der Nachweise des Liegenschaftskatasters (außer Bodenschätzung)

Neben der Führung und Weiterentwicklung des ALKIS®-Datenbestandes ist ein flächendeckend und vollständig digital geführtes Archiv von Vermessungsrissen, Grenzniederschriften und sonstigen analogen Unterlagen (nachfolgend Digitales Rissarchiv genannt) einzurichten, fortzuführen und zur Benutzung durch die Aufgabenträger im amtlichen Vermessungswesen bereitzustellen.

Ziel der digitalen Führung und Bereitstellung der Nachweise des Liegenschaftskatasters ist der vollständige digitale Datenaustausch der Vermessungsstellen zur Vorbereitung von Liegenschaftsvermessungen und zur Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften sowie zur Benutzung der Nachweise des Liegenschaftskatasters (§ 36 GeoVermG M-V) über geeignete Übertragungsmedien. Die Bereitstellung des digitalen Rissarchivs soll zentral über das GeoPortal.MV erfolgen.

Die digitalen Daten sind berechtigten Nutzern interoperabel bereitzustellen. Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards. Das datenverarbeitungstechnische System zur digitalen Führung und Bereitstellung von Rissen und Dokumenten hat nutzerorientierten Anforderungen zu genügen. Insbesondere sind die Funktionalität der gebietsbezogenen Recherchemöglichkeit und die Bereitstellung von Geodatendiensten und weiteren Netzdiensten zu gewährleisten.

Neben der Digitalisierung ist Hauptaugenmerk und besondere Sorgfalt auf die Attributierung und Georeferenzierung der digitalisierten Dokumente zu legen.

2.5 Durchführung geometrierverbessernder Maßnahmen im Liegenschaftskataster

Durch Verwendung der durch Digitalisierung der analogen Flurkarte erstellten Automatisierten Liegenschaftskarte als Datengrundlage für die Migration nach ALKIS® ist eine Identität zwischen Katasterzahlenwerk und digital geführtem Katasterkartenwerk in der Regel nach wie vor nicht gegeben. Es sind daher weiterhin Maßnahmen erforderlich, die die geometrische Qualität im Liegenschaftskataster verbessern helfen, um den Anforderungen der Nutzer an die amtlichen Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters zu genügen (§ 1 Absatz 2 GeoVermG M-V).

Grundsätzlich sind die unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden bei der Durchführung geometrierverbessernder Maßnahmen in ihren Entscheidungsbefugnissen frei.

Soweit die Maßnahmen mit der örtlichen Erfassung von Koordinaten im amtlichen Lagebezugssystem, zum Beispiel zur Passpunktbestimmung, einhergehen, ist dabei der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung SAPOS® zu nutzen. Damit werden nachbarschaftliche Spannungen, insbesondere Spannungen in alten Vermessungspunktnetzen anhand systematischer Koordinatenfehler, sichtbar. Ziel ist es, solche Spannungen zu beseitigen. Grundsätzlich hat hierbei die lagerichtige Darstellung Vorrang vor der lokalen Nachbarschaftsgenauigkeit.

2.6 Aktualisierung der Tatsächlichen Nutzungen

Der Nachweis der Liegenschaften umfasst auch deren Nutzung (§ 22 Absatz 1 GeoVermG M-V). Zu aktualisieren sind einerseits die Nutzungsarten (Tatsächliche Nutzung) und andererseits deren geometrischen Begrenzungen (Nutzungsartengrenzen).

Ziel der Aktualisierung der Nutzungsarten ist ein flächendeckender stichtagsbezogen aktuell geführter Nachweis Tatsächlicher Nutzungen im Liegenschaftskataster auch in den

Gebieten, in denen seit längerem keine Liegenschaftsvermessungen stattgefunden haben oder in absehbarer Zeit stattfinden werden. Erst durch diese Aktualisierung bildet die Tatsächliche Nutzung eine verlässliche Datenbasis für deren Nutzer.

Folgende Verfahren sind neben der Liegenschaftsvermessung zur Erhebung der Tatsächlichen Nutzung zulässig:

1. Erhebung aus DOP, die eine Auflösung (Pixelgröße) von mindestens 20 Zentimetern aufweisen,
2. Übernahme von Unterlagen anderer Stellen, wenn sie die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für geeignet hält.

Bis zum Jahr 2020 soll die erstmalige, flächendeckende Aktualisierung der Tatsächlichen Nutzungen abgeschlossen sein. Anschließend soll ein Aktualisierungszyklus von fünf Jahren realisiert werden.

2.7 Abstimmung der Geobasisdaten an den Verwaltungs- und Landesgrenzen

Um eine überregionale Nutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters zu gewährleisten, sind Abstimmungen an den jeweiligen Außengrenzen der Gebietskörperschaften (Kreisgrenzen und Landesgrenzen) vorzunehmen und Maßnahmen für den Erhalt der Übereinstimmung der Grenzen zu treffen (§ 4 Absatz 3 GeoVermG M-V).

Die erforderlichen Maßnahmen zur Abstimmung der Grenzen sowie zur Wahrung der Übereinstimmung sind von der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde in eigener Verantwortung durchzuführen.

Die erstmalige Abstimmung der Geobasisdaten an den Kreisgrenzen ist bis Ende 2016 abzuschließen.

2.8 Übernahme, Führung und Bereitstellung der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung

Die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile sind nach ihrer Bestandskraft unverzüglich in das Liegenschaftskataster zu übernehmen (§ 14 des Bodenschätzungsgesetzes in Verbindung mit § 23 Absatz 2 GeoVermG M-V).

Der digitale Datenbestand der amtlichen Bodenschätzung wird gemeinsam mit den Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters geführt. Damit unterliegt er der für diese Daten umzusetzenden Bereitstellungsstrategie.

Bei der Digitalisierung der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung sind Kooperationsmöglichkeiten mit der Finanz- sowie der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung des Landes, insbesondere in finanzieller Hinsicht, zu prüfen.

Die erstmalige vollständige und flächendeckende Übernahme und Führung der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung ist bis zum Jahr 2018 anzustreben.

3 Wahrung des Konnexitätsprinzips

Die in Nummer 2 benannte Prioritätenliste konkretisiert die gesetzlich definierten Aufgaben der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen an das Liegenschaftskataster in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020. Sie hat einen effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Ziel. Es werden keine neuen Aufgaben im Sinne der Kommunalverfassung geschaffen.

Zur Unterstützung der prioritär zu bearbeitenden Aufgaben stellt das Land Mecklenburg-Vorpommern Finanzmittel (Werkvertragsmittel) zur Verfügung, die vom Landesamt für innere Verwaltung im Rahmen der Fachaufsicht (§ 5 Absatz 2 Satz 3 GeoVermG M-V) zugewiesen werden. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel richtet sich nach dem Landeshaushalt.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 54

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 69 Absatz 3 VwVfG M-V

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 8. Februar 2016 – VIII 210 –

Mit Beschluss des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 27. Januar 2016 – Az.: VIII 553-00000-2016/001-002 – zum Planfeststellungsbeschluss vom 16. November 2012 – Az.: VIII 553-00000-2011/001-001 – für den Neubau einer Gemeindeverbindungsstraße Abschnitt 1 der Randstraße Bad Doberan von der Einmündung Dammchausee Landesstraße L 12 bis zum B-Plan Nr. 11 Wohngebiet Kammerhof in der Stadt Bad Doberan wird der Planfeststellungsbeschluss vom 16. November 2012 für den Neubau einer Gemeindeverbindungsstraße Abschnitt 1 der Randstraße Bad Doberan von der Einmündung Dammchausee Landesstraße L 12 bis zum B-Plan Nr. 11 Wohngebiet Kammerhof in der Stadt Bad Doberan – Az.: VIII 553-00000-2011/001-001 – aufgehoben.

Gegen diesen Aufhebungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Aufhebungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die im Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

AmtsBl. M-V 2016 S. 58

Stellenausschreibungen

Gemäß § 6b Bundesnotarordnung ist

eine Notarstelle

zur hauptamtlichen Ausübung mit Amtssitz in **Wismar** zum **1. September 2016** zu besetzen.

Zu besetzen ist die Notarstelle des Notars Höfer.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der jetzige Amtsinhaber zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat.

Aus personalorganisatorischen Gründen richtet sich die Stellenausschreibung ausschließlich an bestellte Notarinnen und Notare sowie ernannte Notarassessorinnen und Notarassessoren des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Notarassessorinnen und Notarassessoren sollen in der Regel einen dreijährigen Anwärterdienst geleistet haben.

Bewerbungen sind **innerhalb von zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung (Ausschlussfrist) an das

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Referat III 103
Puschkinstr. 19 – 21
19055 Schwerin

unter Angabe des Aktenzeichens III 103/3835 E-16 SH/42 hierher zu richten.

Interessenten können ein Merkblatt sowie Antragsunterlagen bei der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern oder dem Justizministerium anfordern. Das Verwaltungsverfahren ist in Nummer 2 der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V S. 1186) geregelt.

Schwerin, den 25. Januar 2016

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2016 S. 59

Beim **Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Büroleiterin/eines Büroleiters

unbefristet zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- innere Organisation der Dienststelle
- Anleitung von Schreibdienst und Registratur
- Planung und Verwaltung der Haushaltstitel

- Beschaffungswesen der Dienststelle
- Organisation und Betreuung von Veranstaltungen
- Organisation der Sprechtage
- Betreuung des Bürgertelefons – Aufnahme neuer Petitionen
- allgemeine Sekretariats- und Schreibearbeiten

Anforderungen:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r, Bürokaufmann/frau, Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder vergleichbarer Abschluss
- sehr gute organisatorische Fähigkeiten
- Grundkenntnisse des Verwaltungs- und Haushaltsrechts
- Fähigkeit zum präzisen schriftlichen Formulieren
- aufgeschlossene und zuverlässige Persönlichkeit mit hoher Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick und der Fähigkeit zum Konfliktmanagement
- Fähigkeit zur Teamarbeit und zu verbindlichem Umgang mit Bürgern und Verwaltungen
- umfassende PC-Kenntnisse (MS-Office-Anwendungen)
- Bereitschaft zur Ausbildung
- möglichst Berufserfahrung im öffentlichen Dienst

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 8 TV-L.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 23. Februar 2016** an den

Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 8
19053 Schwerin

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

Schwerin, den 26. Januar 2016

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 59

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt